

## Merkblatt für Ergänzungsleistungen des Kantons Thurgau

### 1. Vermögensschwelle

Ab 01. Januar 2021 haben künftig nur noch Personen mit einem Vermögen von weniger als 100 000 Franken Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Für Ehepaare liegt diese Eintrittsschwelle bei 200 000 Franken, für Kinder bei 50 000 Franken. Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird für die Berechnung der Eintrittsschwelle nicht berücksichtigt. Gilt nur für EL-Fälle nach neuem Recht.

### 2. Meldepflicht

Die anspruchsberechtigte Person, ihre Vertretung und Dritte oder Behörden, an die die Leistungen ausbezahlt werden, sind verpflichtet, dem Sozialversicherungszentrum Thurgau, EL-Stelle, St. Gallerstrasse 11, Postfach, 8501 Frauenfeld, jede Änderung in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Änderungen, die bei den beteiligten Familienmitgliedern eintreten (Art. 24 ELV).

Dies gilt insbesondere bei:

- Adressänderungen / Wohnsitzwechsel
- Mietzinsänderungen
- Veränderung der Anzahl von Mitbewohnern
- Trennung, Scheidung oder Heirat/eingetragene Partnerschaft
- Tod eines Ehegatten/Partners oder mitbeteiligten Kindes
- Aufnahme oder Beendigung der Lehre oder Schule
- Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit
- Wegfall, Erhöhung oder Reduktion der AHV-, IV-Renten oder BVG-Renten, sowie andere wiederkehrende Leistungen
- Beginn und Wegfall von Krankenkassenleistungen
- Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens (z.B. Pensionen, Taggelder, Erbschaften, Schenkungen usw.)
- Liegenschafts- und Grundstücksverkauf
- Neuschätzung Grundeigentum
- Ein- und Austritte bei Heimen (Alters-, Pflege-, IV-Heimen)
- Änderungen der Heimtaxe
- Erfüllung des 18. respektive 25. Altersjahres eines beteiligten Kindes
- Klinik-/Spitallaufenthalte die länger als 1 Monat dauern
- Auslandaufenthalte
- usw.

Die Verletzung der Meldepflicht kann zur Folge haben, dass die Leistungen nicht rechtzeitig ausgerichtet werden oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstattet werden müssen (Art. 25 ATSG). Im Weiteren bleibt die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Ergänzungsleistungen bis zum 20. Tag des Monats überwiesen werden.

### 3. Strafbestimmungen

Werden Leistungen der Sozialversicherungen wie auch der Ergänzungsleistungen unrechtmässig bezogen bzw. Mitwirkungs- oder Meldepflichtverletzungen begangen, drohen Geld- und/oder Freiheitsstrafen (Art. 148a StGB). Bei ausländischen Staatsangehörigen können solche Verstösse zur Ausschaffung aus der Schweiz führen (Art. 66a StGB).

Fehlende Deklarationen von in- und ausländischen Einkünften und Vermögen wie auch Liegenschaften und Grundstücke können zu solchen Sanktionen führen. Daher raten wir Ihnen, uns alles zu deklarieren.

### 4. Datenaustausch mit kantonaler Migrationsbehörde

Die für die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organe müssen ab dem 01. Januar 2019 den kantonalen Migrationsbehörden die jährlichen Ergänzungsleistungen melden, die an ausländische Staatsangehörige – aus Drittstaaten oder aus EU/EFTA-Staaten – ausgerichtet werden. Dies gilt auch für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten an Ausländerinnen und Ausländer, wenn der Betrag Fr. 6000.- pro Kalenderjahr übersteigt.

Die Bekanntgabe von Daten über Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, betrifft somit alle Ausländerinnen und Ausländer. Anhand der übermittelten Daten können die zuständigen Migrationsbehörden bestimmen, ob die betroffene Person weiterhin zum Aufenthalt in der Schweiz berechtigt ist.

### 5. Krankheits- und Behinderungskosten zur Ergänzungsleistung

Für Detailinformationen dazu, beachten Sie bitte das **"Merkblatt für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zur Ergänzungsleistungen"**. Dieses ist bei Ihrer AHV-Gemeindezweigstelle sowie auf unserer Internetseite [www.svztg.ch/Online](http://www.svztg.ch/Online) Schalter/Formulare EL Krankheits- und Behinderungskosten (ELKK) erhältlich.

### 6. Allgemeines

Dieses Merkblatt dient als allgemeiner Überblick und ist nicht abschliessend.

Haben Sie Fragen, welche in diesem Merkblatt nicht aufgeführt sind? Kontaktieren Sie Ihre AHV-Gemeindezweigstelle oder direkt das Sozialversicherungszentrum Thurgau, EL-Stelle.